

Urkunden von Wöckener in Eitzum

Es handelt sich um eine Sammlung von Dokumenten, die die Familie Wöckener in Eitzum zwischen 1833 und 1877 betreffen. Diese sind hier transkribiert wiedergegeben und in chronologischer Reihenfolge angeordnet. Die Originale stammen von Karl-Heinz Wöckener-Vennekohl aus Hönze.

Diese Quellen ist auch veröffentlicht unter:

[http://vennekohl.de/tng/Quellen/Eitzum_Urkunden Woeckener.pdf](http://vennekohl.de/tng/Quellen/Eitzum_Urkunden_Woekener.pdf)

Die Familienstruktur befindet sich hier:

<http://vennekohl.de/tng/descend.php?personID=I15889&tree=Vennekohl&display=standard&generations=5>

Bei diesem ältesten Dokument handelt es sich offensichtlich um einen Brief:

Pacht Auszug für den Schaafmeister Wöckener Eitzum.

Aus dem Grund des Verpachtungs-Protocolles vom 27ten Januar 1833, und nachher geschlagener Unterhandlung verzichtet der Herr Doctor Röbbeln zu Gronau von seinem zu Eitzum belegenen vormals Frohnschen .. huse und die Schafmeister Wöckener zu Eitzum nemlich die Michaeli 1833 bis dahin 1839 á 2 Morgen Ackerland in im Sumpffelde, zwischen eigenem Lande á Morge zu 2 rT 20 ggr – 5rT 16 ggr
Schreibe fünf Thaler und sechzehn ggr in Golde.

Gronau den 7ten Februar 1833

Testament von Heinrich Wöckener

Beschreibung: Das nachfolgend transcribierte, im von zwei gleichlautenden Originalen als beglaubigte Abschrift vorliegenden Dokumenten umfasst 2 Blätter, die sich aus einem Doppelblatt von insgesamt 4 Seiten zusammensetzt. Ein Original ist zwischenzeitlich in der Mitte aufgetrennt worden. Auf Seite 1 ist links oben ein ins Papier eingeprägtes Siegel des Königreiches Hannover und oben rechts eine Stempelmarke über 2 gute Groschen zu sehen. Auf Seite 4 ist nach Textende ein Siegel des Amtes Gronau Poppenburg mit einem springenden Hirschen ins Papier eingeprägt. Der Text lautet wie folgt:

Actum von wegen des Amtes Gronau-Poppenburg am 19ten December 1840.

Nachdem der Köther Johann Heinrich Wöckener allhier hatte anzeigen lassen, dass er krankheitshalber sein Testament in seiner Wohnung zu errichten wünsche, so hatte sich auf desfallsiges Nachsuchen der unterzeichnete Beamte amtswegen allhier auf dem Wöckenerschen Hofe angefundnen, wo man in der Wohnstube rechts, wenn man ins Haus tritt, dem gedachten Köther Johann Heinrich Wöckener im Bette liegend und krank antraf. Derselbe wiederholte seine Absicht, letztwillig disponieren zu wollen, und gab sodann, bei gutem Gebrauche seines Verstandes, zu vernehmen:

Zu seinen Erben setzte er hiermit ein:

1. seine Ehefrau Johanne Sophie Justine geb. Bartels,
2. seine beiden Kinder:
 - a. Heinrich,
 - b. Justine,

und zwar auf folgende Weise:

Sein Vermögen bestehe hauptsächlich in seinem hiesigen zwischen Knaacksteert und Duvenkropp belegenen sub No. 46. inventarisierten Erbkothhofs mit circa dreißig Morgen erbenzinspflichtiger Länderei und dem dazu gehörigen Haus, Hof- Feld- und Vieh inventario, auch drei Vorlingen angekauften Erblandes.

Diesen seinen Hof nebst dem Erblande solle sein Sohn Heinrich haben, dagegen aber verpflichtet sein, die darauf ruhende Capitalschuld ad 200 Rth geschriebnen Zweihundert Thaler und etwaige sonstige kleine Schuldzäste zu entrichten.

Außerdem solle derselbe an seine Schwester Justine:

1. auf deren Majorannität oder wenn sein Sohn Heinrich sich früher verheirathen sollte, auf dessen Hochzeit die Summe von 300 rTh geschriebnen dreihundert Reichsthaler Courant
2. auf deren Verheirathung, oder, falls sie sich vor ihrer Majorannität nicht verheirathen würde, auf den Zeitpunkt ihrer Majorannität:
 - a. zwanzig Stieg Leinwand à Stiege zu drei Thaler zwölf Gutegroschen,
 - b. actzehn Stück drellene Handtücher à Stück zu zwölf Gutegroschen,
 - c. actzehn Stück leinene Handtücher à Stück zu sechs Gutegroschen,
 - d. zwölf Säcke à Stück zu sechzehn Gutegroschen,
 - e. Parhend zum Bette, neunzehn Elle, á sechs Gutegroschen
 - f. zwanzig Ellen Betttrell zu dem Werthe von fünf Thaler sechs Gutegroschen act Pfennig,
 - g. Ueberzüge über das Oberbette und die Kisten zu vier Reichsthaler
 - h. einen Ueberzug über den Pfühl und ein Bettlaken zu überhaupt drei Thaler zwölf Gutegroschen,
 - i. vierzig Pfund Feder zum Bette a (Pfundzeichen) zu zwölf Gutegroschen,
 - j. einen Kleiderschrank zu funfzehn Thaler.

- k. einen Koffer zu sechs Thaler,
- l. ein Bettspade zu vier Thaler,
- m. einhundert funfzig Bothen gebooketen Flachs zu überhaupt fünfundsiebzig Thaler,
- n. eine Kuh für fünf und zwanzig Thaler,
- o. zwei Dehlschweine zu sieben Thaler
- p. für ein Ehrenkleid zwanzig Thaler,
- q. fünfhundert Thaler Courant in jährlichen Terminen von fünfzig Thalern, von dem Zeitpunkte ihrer Majorennität jedesfalls der Sohn sich früher verheirathen würde, von dem Zeitpunkte der Verheirathung des letzteren anzurechnen, - abführen auch gehalten sein, gedachte seine Schwester, falls sie sich vor ihrer Majorennität nicht verheirathen sollte, bis zu Ihrer Volljährigkeit bei sich auf dem Hofe zu behalten.

Hiermit solle dieselbe dann aber auch von dem im Hofe steckenden mütterlichen Eingebrachten gänzlich abgefunden sein.

Ferner soll sein Sohn Heinrich von dem Hofe seiner Mutter zeitlebens folgende Leibzucht geben:

1. den freien Sitz in der Wohnstube, die freie Feuerung und Licht,
2. diese Stubenkammer zum ausschließlichen Gebrauche;
3. einen Morgen Rocken, einen Morgen Gerste und einen Morgen Bohnen jährlich von der Leibzüchterin frei zu wählen,
4. den dritten Theil aus den Gärten,
5. den benötigten Platz in der Scheure auf dem Boden und im Keller,
6. Mitbenutzung der Küche und des Haus- und Hofinventare,
7. ein Schwein jährlich für vier Thaler,
8. die benötigte Stallung für drei Stellen,
9. täglich für einen Qatier Milch,
10. jährlich fünf und zwanzig Pfund Butter, zwei Schock Eier und zwei Schock Käse.

Dagegen solle dieselbe ihr Eingebrautes im Hofe behalten. Er hoffe, dass seine Erben sich diesem, seinem väterlichen letzten Willen fügen würden, und sollen die oder des seiner Kinder, welche dagegen Weiterungen machen würden, bis auf den Pflichttheil hiermit enterbt sein.

Schließlich bestimme er noch, dass der Sohn das väterliche Zeug, dagegen die Tochter das Bett der Mutter nach deren Ableben, sowie deren Leibzeug haben solle.

Vorgelesen, genehmigt ist dem Testator eröffnet, das dieses Protocoll als sein Testament auf- und angenommen sei, und auf dessen Inhalt, nach seinem Ableben, obrigkeitlich gehalten werden solle.

Auch vorgelesen, und genehmigt wurde schließlich vom Testator diesen Testamente die Bestimmung hinzugefügt, daß falls dieses Testament als solches nicht bestehen könne, dasselbe als Codicill aufrecht erhalten werden solle.

Ebenfalls vorgelesen genehmigt.

Actum ut Supra In fidem
Werner Amtsvorsteher

Der Justine Wöckener in Eitzum

Landkauf von Heinrich Wöckener

Beschreibung: Das nachfolgend transcribierte, im Original vorliegende Dokument umfasst ein Doppelblatt von insgesamt 4 Seiten. Auf Seite 1 ist links oben ein ins Papier eingepprägtes Siegel des Königreiches Hannover und oben rechts eine Stempelmarke über 4 gute Groschen zu sehen. Auf Seite 4 ist ein papiernes Siegel des Amtes Gronau Poppenburg aufgeklebt und eingepragt. Der Text lautet wie folgt:

Zwischen dem Ackermann Wilhelm Lücke in Eitzum, als Verkäufer, und dem Köthner Heinrich Wöckener daselbst als Käufer ist folgender

Kaufcontract

abgeschlossen und bereits vollzogen worden.

§1

Der Ackermann Lücke in Eitzum verkauft und zwar auf dem Grund eines zum Herrn Hausvoigt Busse am 17. Dec 1841 abgehaltenen Subhastentums Protocolls von den bei seinem laut Kaufcontract d.d. conf: den 8. Novbr . 1844 mit dem Dr. med. Rob-beln in Gronau aquirierten Ackerhofe bisher cultivierten, laut Ablösungs-Recesse vom 25. Nov. 1842 vom Meierverbunde befreiten Ländereyen und zwar als Theil der gesetzlich zu vermusternden Sechstels:

Einen Morgen vier Ruthen im großen Linkfelde
zwischen Conrad Arens und Käufers Lande belegen,

an den Köthner Heinrich Wöckener in Eitzum in der Lage, Größe und Beschaffenheit, worin sich dieselbe zur Zeit des Verkaufs befunden hat und in der Grundsteuer-Mutterrolle verzeichnet ist, so dass also für den angegebenen Flächeninhalt des Landes vom Verkäufer keine Gewähr geleistet wird.

§2

Der Käufer entrichtet für obiges Land die wohl gebotene Kaufsumme von 118 rTh geschrieben: Einhundert und Achtzehn Thaler Gold und außerdem von jedem Thaler Acht Pfennig Aufgeld, verzinset auch das Kaufgeld von Erteilung des Zuschlages bis zum Einzahlungstage mit vier von hundert.

§3

Den Besitz des Landes hat Käufer bereits Weihnachten 1841 erhalten, das Eigenthum geht dagegen auf denselben erst mit dem heutigen Tage über.

§4

Da das verkaufte Land demnach bis Michaelis 1845 verpachtet ist, so tritt Käufer in den Pachtcontract und die Rechte und Verpflichtungen des Verkäufers ein, zieht auch das Pachtgeld am Michaelis 1841 ein.

§5

Die von dem verkauften Lande zu entrichtenden Lasten und Abgaben übernimmt Käufer von Michaelis 1841 an.

§6

Käufer hat das in §2 bemerkte Kaufgeld so wie das Aufgeld und die Zinsen am heutigen Tage und zwar zu den Händen des Herrn Hausvoigt Busse gezahlt, weshalb Verkäufer über die richtigen Empfang der gedachten Kaufgelder gg. quittiert und bekennt, dass dieser Contract Seitens des Käufers vollständig erfüllt ist.

Auch verlangt Käufer einen besonderen Vermusterungs-Consens nicht, da ihm bekannt ist, dass Verkäufer nicht über ein Sechstheil seiner abgelöseten Grundstücke verkauft, auch das Kaufgeld zum Zwecke der Ablösung wirklich verwandt habe.

§7

Da das verkaufte Land zugleich mit dem Ackerhofe des Verkäufers für die auf letzterem haftende Schuld verhypothecirt ist, so verpflichtet sich Verkäufer nicht allein dafür zu sorgen, dass seine Gläubiger solches aus der Hypothek lässt, sondern auch den Käufer gegen Jedermannes Ansprüche die vollkommenste Genüge zu leisten.

§8

Die Kosten des Contracts und dessen Confirmation trägt allein der Käufer.

§9

Beide Theile entsagen allen Einreden und Ausflüchten welche gegen diesen Contract erdacht werden könnten, insbesondere der Einwand der Verletzung über die Hälfte so wie der Rechtsregel dass eine allgemeine Verzichtleistung ungültig sey.

So geschehen Eitzum, den 16. März 1842.

Wilhelm Lücke

Handzeichen +++ des Köthers Heinrich Wöckener

Actum Gronau, den 3. Februar 1844.

Erschienen

1. der Verkäufer, Wilhelm Lücke aus Westfeld.

2. der Käufer der Köther Hr. Wöckener von Eitzum

Comparanten erkannten den obig zu Contract nach geschehenen Verlesung an und baten um Confirmation desselben.

Vorgelesen und genehmigt

Actum ad Supra

in fidem

Werner

Zu vorstehendem Kaufcontracte wird die erbetene obrigkeitliche Confirmation hiemit ertheilt und ist derselbe dem Amtsgrundelsbuche de 1844 pag: 191 einverleibt worden.

Gronau, den 12. Febr. 1844.

Königliches Amt Gronau Poppenburg

Unterschrift

Heiratsvertrag von Heinrich Wöckener aus Eitzum und Johanne Senking aus Eime

Beschreibung: Die nachfolgend transkribierte, im Original vorliegende Urkunde besteht aus zwei Papierbögen mit insgesamt acht Seiten und alle zusammen sind mit einem Faden verbunden und auf Seite 8 dem Siegel des Amtes Poppenburg versiegelt. Offenbar sind damit drei verschiedene Akte zusammengefasst worden.

Auf Seite 1 die Bestätigung des Amtes Lauenstein mit einem leicht abgegriffenen Siegel aus Siegellack. Das Siegel zeigt in der Mitte eine senkrechte Kette und rechts und links davon je einen aufrechten, bekrönten Löwen mit Blick nach links. In der Umschrift sind die Buchstaben „SIGELUM DES AMPTS LAUENSTEIN“ zu lesen. Seite 3 enthält links oben ein ins Papier gepresstes Siegel des Königreiches Hannover und rechts oben die Stempel-Taxe über 6 Gute Groschen. Seite 7 ist ebenso mit dem Hannoverschen Siegel und besiegelt mit einer Stempel-Taxe über 2 Gute Groschen bestempelt.

Auf Seite 2 befinden sich die Briefanschriften und Gebührenabrechnungen oben für den Brautvater und unten für den Bräutigam. Das Innenblatt beginnt auf Seite 3 mit dem Ehevertrag bis einschließlich Seite 5 ausgestellt am 22. Nov. 1842 in Hemmen-dorf. Auf Seite 6-8 befindet sich das Actum Gronau vom 27ten Januar 1843.

Der Text der Urkunde lautet wie folgt:

Seite 1:

Actum Amt Lauenstein am 3. März 1849

Vor hiesigem Amte erscheinen

1. Der Schmiedemeister Friedrich Senking aus Eime, Vater der Braut,
2. dessen Ehefrau, Henriette geb. Oelkers, daher, Mutter der Braut,
3. die Braut Johanne Senking,
4. der Bräutigam Heinrich Wöckener aus Eitzum

producirten die vorstehende Ehestiftung samt dem Protokolle der königl. Amts Poppenburg vom 27 Jan d. J. mit der Bitte um deren Confirmation, welche nachdem amtsseitig die hier genannte Ehestiftung den Compartenten samt dem ... zu Protokolle nochmals vorgelesen, der ihnen in allen Punkten unbedenklich ... worden von Amts und Gerichte wegen ertheilt.

Copia est supra in fidem Bilendum? (als Unterschrift)

Siegel von Lauenstein

Seite 2:

Insiniert am 16. März 1843

Dem Schmiedemeister Senking in Eime No. 77

Ehestiftung

Für den Köther Heinrich Wöckener in Eitzum.

No 110

Pro confirm 1 rT 12 gr etc.

Seite 3:

Zu wissen sei hiermit, dass am heutigen Tage, unter nachbenannten Personen, als dem ehrsamem Köthner Heinrich Wöckener, des weiland Köthners Johann Heinrich Wöckener und dessen noch lebende Ehefrau, Justine geborene Bartels zu Eitzum, Amts Gronau-Poppenburg einziger ehelicher Sohn als Bräutigam, und der ehr und tugendsamen Jungfer Johanne Senking, des Bürgers und Schmiedemeisters Friedrich Senking, und dessen Ehefrau Henriette, geborene Oehlkers in Eime, einzige eheliche Tochter als Braut, folgende Eheberedung ist bestimmt und festgestellt worden. Eine Verwandtschaft unter den Verlobten, findet nicht statt.

§1

Die zeitlichen Güter anbelangend, so heirathet der Bräutigam diese seine Verlobte zu sich auf den ihm laut dem Testamente seines verstorbenen Vaters, vom 19ten December 1840 übertragene, in Eitzum unter Nro. 46 der Brand-Assecuration belegenen Köthnerstelle, mit allen dazu gehörigen Pertinentien, Haus und Hof, Ländereyen, Gärten und Wiesen, Haus- Hof- Vieh- Feld- und Küchen Inventarium, Rechten und Gerechtigkeiten, nichts davon ausgenommen, sowie er sie immer habe und besitzt.

§2

Dahergegen bringt die Braut in die Güter, und geben ihr deren Eltern mit an Brautschatz 700rT, schreibe Siebenhundert Thaler in Courant, davon an der Hochzeit baar 300 rT. Die übrigen 400 rT, wenn die väterliche Stelle unverändert wird in einer Summe.

Dazu an Aussteuer: ein bereit Bette mit Spende nebst doppelten Bett-Ueberzügen, einen Kleiderschrank, einen Eßschrank, einen Koffer, 6 Stück Stühle, einen Haspel, ein Spinnrad, eine Baake, einen Ristenvorken, eine Hechel mit Stuhl, 30 Stiege Leinen, welches zum Theil verarbeitet worden sit, 2 Dutzend drellene Handtücher, 3 Stück drellenen Tischtücher, 12 Stück Säcke, 100 Bunde geboketen Flachs, eine Kuh und was die Braut, außerdem an Kleidungsstücken, oder sonst noch für sich hat.

Der Werth vorbeschriebener Aussteuer, ist angenommen zu 273 rT Courant.

§3

Unter den angehenden Eheleuten, gilt die Regel, längst Leib, längst Gut, und stirbt der Mann vor der Frau, mit Hinterlassung von Kindern, so erbt die Frau Kindestheil, und ebenso der Mann, wenn die Frau vor ihm, mit Hinterlassung von Kindern versterben sollte, und entsagen die Eltern der Brautleute in dem Falle, dass die Brautleute vor ihnen ohne Kinder versterben würden, den ihnen als dann gebührenden Pflichttheile.

§4

Deßen zur Urkunde, ist dieser Receß von mir dem Amtsvoigt Polstorff errichtet, und nach nochmaliger Vorlesung, und den Unterzeichneten Genehmigung, bis auf Guts herrliche und Königlichen Amtes Confirmation, welche hiermit gehorsamst erbeten worden, geschlossen worden.

So geschehen, Hemmendorf, den 22sten November 1842

Heinrich Wöckener

Friedrich Senking.
F Polstorff
Amtsvogt

Seite 6:

Actum Gronau am 27sten Januar 1843

Erschienen vor hiesigem Amte

1. Der Köther Heinrich Wöckener aus Eitzum, als Bräutigam,
2. die unverehelichte Johanne Senking aus Eime, als Braut,
3. die Mutter des Bräutigams, Witwe Wöckener, Justine geb. Bartels aus Eitzum,
4. der Vater der Braut, Bürger und Schmiedemeister Friedrich Senking aus Eime,
5. die Mutter der Brau Henriette Senking geb. Oelkers.

Comparenten producirten vorstehende am 22 ten Novbr. 1842 vor dem Amtsvoigt Polstorff in Hemmendorf aufgenommene Ehestiftung und baten um deren gerichtliche Confirmation, wobey sie zugleich bemerkten, dass der betreffende Beamte des Königlichen Amts Lauenstein die Confirmation rücksichtlich der Braut einstweilen suspendieren zu müssen erklärt habe.

Nachdem die Ehestiftung wörtlich vorgelesen war, wurde nun den Interessenten auf Befragen nach besonders erklärt, daß, so wie dem Bräutigam wie der Braut mit Zustimmung deren Eltern an ihrem Eingebrachten mahre Gotehrnke ringe rannt raumt Segen so auch der Bräutigam zum Mindervermächtnisse seiner Braut sein ganzes Vermögen, insbesondere die vom Vater ererbte Kötherey, damit verschreiben wolle. Auch entsagte sowohl die Mutter des Bräutigams, als der Vater der Braut, nachmals gerichtlich ihren Erbrechten insbesondere dem Rechte des Pflichtteils, vom Vermögen ihrer Kinder, namens die Mutter der Braut dieselbe Verzichtleistung dennoch bey dem Königlichen Amte Lauenstein zu Protocoll zu geben versprach.

Die erbetene Confirmation ist darauf sofort ertheilt, und die Eintragung der Ehestiftung im Amts-Grundnerbuche de 1843. Pag. 88 hierneben verfügt auch ist das Protocoll von allen Interessenten mit Ausnahme der Mutter des Bräutigams, die Schreibens unkundig, eigenhändlich unterschrieben.

Heinrich Wöckener.

Johanne Senking.

Friedrich Senkind.

Henriette Senkin.

Vorgelesen und genehmigt

Actum at supra

(Siegel) in fidem Amans

Beschreibung: Das nachfolgend transcribierte, im Original vorliegende Dokument umfasst drei Doppelblatt von insgesamt 12 Seiten. Auf jedem Doppelblatt ist auf der linken Seite oben links der Stempel des Königreiches Hannover eingeprägt, und rechts eine Stempeltaxe über 2 Gute Groschen eingeprägt. Die Doppelblätter sind mit einem Faden zusammengebunden und unter dem papiernen Prägesiegel auf Seite 7 zusammengeführt. Die Seiten 8-12 sind leer. Der Text lautet wie folgt:

Zum Verkaufs-Protocolle ist ein Werthstempel zu 5 rT 4ggr cassiert.

Geschehen Eitzum den 24. Juli 1853

Nachdem der Köther Oelze in Eitzum auf den Verkauf von mehreren Morgen Ackerland, ihm zugehörig, an getragen hatte, so war zu diesem Verkauf auf heute Termin angesetzt und solcher gehörig bekannt gemacht. Den erschienen Kaufliebhabern sind zunächst folgende Bedingungen eröffnet.

1. Die Länderei wird in der Lage, Grösse und Beschaffenheit zum Verkaufe gestellt, wo sich dieselben gegenwärtig befinden. Es wird demnach in dieser Hinsichten keine Gewähr geleistet, jedoch den Bietenden bei der Versteigerung jedes einzelne Grundstück eröffnet, wie viel der Flächeninhalt der alten Lage beträgt.
2. Die Gebote werden in Geld abgegeben und wird unter 1 rTr nicht aufgeboten.
3. Der Zuschlag wird nach Befinden der Umstände ertheilt, jedoch bleibt der Höchstbietende an sein Gebot gebunden. Uebrigens erlangt Niemand durch die abgegebenen Gebote ein Recht auf Ertheilung des Zuschlages.
4. Die Kaufgelder müssen am 2 Januar 1854 an den Amtsgehilfen Busse in Gronau bezahlt werden. Auch haben die Käufer neben dem Kaufgelde auf jeden Thaler 8 (Pfennigzeichen) Hebungsgebühren zu zahlen, wogegen dieselben den Contract frei erhalten.
5. Erfolgt in vorstehend angegebene Summe die Zahlung nicht, so soll das Grundstück sofort auf des Käufers Gefahr und Kosten anderweit öffentlich meistbietend verkauft werden.
Der etwaige höhere Kaufpreis soll dem jetzigen Verkäufer zu Gute kommen, den Ausfall am Kaufgelde aber soll der Käufer zu ersetzen, verbunden sein.
6. Mit Michaelis des Jahres werden die Käufer in den Besitz der Grundstücke gesetzt, erlangen das Eigentum derselben aber erst durch vollständige Berichtigung der Kaufgelder.
7. Alle Lasten und Abgaben, welche von dem zum Verkauf gestellten Grundstücken zu leisten sind, übernehmen die Käufer von Michaelis d. J. an.
8. Da einiges Land verpachtet ist, so müssen Käufer den Pacht-Contract aushalten.
9. Das auf dem Lande ruhende Zehntgeld übernehmen Käufer.
10. Das Land wird Schulden- und Hypothekenfrei übergeben.

No.: 1

Mrg.: 2

Feldlage und Nachbarn: an Heinumer Wege, zwischen Wöckener und Brunotte der Käufer: Köther Heinrich Wöckener

Wohnort: Eitzum

Geld: 270 rTr – ggr – pf

Vorgelesen, genehmigt und von sämtlichen Componenten mitunterschrieben.

Heinrich Wöckener

Geschehen wie oben

Zur Beglaubigung

Busse

Geschehen Eitzum den 25. Juli 1853

Die in dem vorstehenden Protocolle auf geführten Landkäufer wurden auf heute verabredet und ist denselben als dann für die im Termine am 24. d. M. abgegebenen Gebote vom Köther Oelze der Zuschlag erteilt worden.

Die schon gedachten Käufer nehmen den ihn erteilten Zuschlag an und versprechen die Kaufgelder bedingungsmäßig am 2. Januar 1854 zu zahlen. Vorgelesen, genehmigt und von sämtlichen Käufer mit unterschrieben.

Heinrich Mensing, Luckmann, August Lindenberg, Heinrich Conrades, Friedrich Jagau, Heinrich Wöckener, Hand xxx zeichen des Köthers Carl Jagau, Friedrich Hüterodt, Carl Jacobs, C. Menge, Carl Sattler.

Geschehen wie oben zur Beglaubigung
Busse

Geschehen Amtsgericht Gronau den 6. Januar 1854

Erschien der Großköthner Heinrich Oelze zu Eitzum und mit demselben sämtliche im vorstehenden Verkaufs-Protokolle bezeichnete Käufer der von dem ersteren verkauften Grundstücke, und erklärten, dass sie die Verhandlung vor Gericht anerkennen wollten.

Es wurde darauf das Verkaufsprotocoll, sowie das Verzeichniß über die verkauften Grundstücke, den Comparenten vorgelesen und von denselben als richtig anerkannt, vom Verkäufer Oelze mit der Erklärung, dass er die bedungenen Kaufgelder von allen Käufern ausausbezahlt erhalten habe und darüber Quitung damit erteilen wolle.

Vorgelesen, genehmigt.

Zur Beglaubigung

Haase Schneermann, Actuar

Vorstehende Verhandlungen wurde für den Köther Heinrich Wöckener zu Eitzum in in bezeichnender Form extracts ... Kaufcontract hiermit herausgegeben und ist daran eine beglaubigte Abschrift zum hiesigen Gerichtshandelsbuche de 1854 pag: 81 genommen worden.

Gronau, 6. Januar 1854

Königliches Amtsgericht

(Siegel) Geerdes Schneermann

Arme Vormundschaftssache

Geschehen Amtsbericht Gronau, den 26t Januar 1855

Gegenwärtig:

Herr Amtsrichter Haase.

Für die von dem verstorbenen Köthner Heinrich Cassebeere zu Eitzum nachgelassenen beiden minderjährigen Kinder, als:

1. Hanne Sophie Wilhelmine Elisabeth, geboren den 11t May 1831. und

2. Heinrich Friedrich Gottlieb, geboren den 24t November 1834.

ist heute der Köther Heinrich Wöckener zu Eitzum als Vormund bestellt und auf die gebräuchliche feierliche Weise mit dem Vormundseide belegt worden.

Zur Beglaubigung

Haase Schneermann, Actuar.

pro copia Schneermann, Actuar

(aufgeprägtes papiernes Siegel des Amtes Gronau-Poppenburg mit springendem Hirschen)

fortgesetzt daselbst eodem.

Der soeben beedigte Vormund erklärte in Bezug auf die Vermögens-Verhältnisse seiner Pupillen das folgende:

Der Vater seiner Pupillen sei vor längeren Jahren als Leibzüchter ohne jedweden Nachlaß verstorben, desgleichen die Mutter derselben.

Laut Uebergabe-Contracts vom 28t December 1849 haben die Kassebeerschen Eheleute ihren ältesten Sohn Wilhel den vorhanden gewesenen Kötherhof mit allen Zubehörungen, desgleichen das sämmtliche Inventar, übergeben und sie die denselben zugesicherte Leibzucht nur zu ihrer nothdürftigen Ernährung ausreichend gewesen. Nach §2 sub a und c, des Uebergabe-Contracts haben seine Pupillen die daselbst genannte Ablage maßg. Natural-Gegenstände vom Hofannehmer und zwar zu dem sub d. 1 und 2. bezeichneten Zeiten zu erwarten.

Die ausser dieser Ablage vermögend für seine Pupillen nicht weiter vorhanden sei, so beantrage er, Inventarisatien zu unterlassen und ihn von der Rechnungsablegung zu befreien.

Uebrigens wolle er noch bemerken, dass seine Pupillen sich durch dienen ihren Unterhalt zu erwerben suchten.

Vorgelesen, genehmigt, wurde gerichtsseitig der gedachte Uebergabe-Contract aufgesucht, und die sich und demselben die Richtigkeit des Vertrages des Vormundes ergab, so ist beschlossen worden, übervormundschaftsstreitig den Anträgen des Vormundes zu deseriren, der gedachte Contract aber extractweise zu diesen Acten nehmen zu lassen.

Eröffnet.

Zur Beglaubigung

Haase Schneermann, Actuar

Pro copia

Schneermann

Actuar

Pachtvertrag von Heinrich Wöckener aus Eitzum

Nach dem Verpachtungs-Protocolle des unterzeichneten Gerichtsvoigts vom 12. October d. J. hat der Kothsasse Heinrich Wöckener zu Eitzum, unter den im Bekannt gemachten Bedingungen, auf die neu Jahre de Michaelis 1856 bis dahin 1865 incl. öffentlich meistbietende gezeichnet, als: 4 Morgen 103 Rth. Ackerland am großen

Leichenfelde zu 36 rTr. 10 ggr. - Pf
Hebungsgeb. 1 rTr. 12 ggr. 5 Pf
Summa: 37 Rtr. 22 ggr. 5 Pf,

worüber demselben dieser Auszug statt Pachtcontract ausgefertigt worden. Das Pachtgeld incl. Hebungsgebühren muß zu Martini jeden Jahrs bei Vermeidung gerichtlicher Hilfe bezahlt werden.

Eitzum, am 15. October 1856
F. Krüger
Gerichtsvoigt des Amtsgerichts Gronau.

Pro hoc = 20 ggr.
Zustellung 1 ggr.
= 21 ggr.

Rückseite:

Kothsass Heinrich Wöckener, zu Eitzum hat ano 1857 die Landpacht nebst Hebungs-Gebühr mit 37 rTr 22ggr 5Pf richtig bezahlt.

Nienstedt d. 1. Decembr. 1857

C. Klerner, Pastor

Kothsaß Heinrich Wöckener, zu Eitzum hat pro 1864 die Landpacht bezahlt mit 37 rTr 22ggr 5Pf.

Nienstedt d. 23. Decembr. 1854

C. Klerner, Pastor

Kothsaß Heinrich Wöckener, zu Eitzum hat pro 1865 die Landpacht bezahlt mit 37 rTr 22ggr 5Pf.

Nienstedt d. 21. Januar 1866

C. Klerner, Pastor

Geschehen zu Eitzum am 4t Mai 1868

Inventarium über den Nachlaß
des weil. Köthers Heinrich Christian Wöckener zu Eitzum.

In Sachen

die Vormundschaft für die von dem weil. Köther Heinrich Christian Wöckener zu Eitzum nachgelassenen minderjährigen Kinder betreffend,

hatte ich mich, zufolge Auftrags des Königlichen Amtsgerichts Elze, heute zu dem Zwecke in die Wohnung der Wittve des weil. Köthners Heinrich Christian Wöckener zu Eitzum begeben, um über dessen Nachlaß ein Inventar aufzunehmen. Ich traf allhier, und desfallsige Benachrichtigung, die für die Wöckenerschen Kinder bestellten Vormünder:

- a. die nachgelassene Wittven Wöckener Johanne geborene Senkind,
- b. den Gastwirt und Kötner Gottlieb Brennecke,

beide zu Eitzum wohnhaft an, welche von mir aufgefordert wurden, den Nachlaß des Vaters ihrer Pupillen gewissenhaft anzugeben und anzuweisen, was von denselben zugesichert wurde.

Die Wittve überreichte zunächst den angeschlossenen, mit ihrem weil. Ehemann vom 8.ten Januar dieses Jahres abgeschlossenen Erbvertrag nach welchem sie das Recht habe, den ganzen Nachlaß ihres weiland Ehemannes bis zum dreißigsten Jahre des Sohnes Heinrich ohne Rechnungsablage zu administrieren.

Der Nachlaß wurde sodann ermittelt und inventarisiert wie folgt:

I. An unbeweglichen Gütern

Eine zu Eitzum zwischen Knackstedt und August Rinne unter Haus-Nummer drei und fünfzig Erbkotstelle, bestehend

1. in dem Wohnhause, der Scheune der Stallung und einem Backhause, versichert in der Brandkasse zu 1000 rT. Auf dem Hofe befindet sich ein Brunnen.
2. Gras und Grabegarten beim Hause circa einen Morgen groß, darin stehen einhundert vier und siebenzig verschiedene Obstbäume zwei Eschen und 9 Weiden.
3. 9 Morgen 50 □R Ackerland auf dem Riege
4. 11 Morgen 54 □R desgl. daselbst südlich
5. 3 Morgen 118 □R desgl. an der Despe
6. 5 Morgen 98 □R auf der neuen Wiese
7. 8 Morgen 28 □R über der neuen Wiese
8. die Berechtigung im Eitzumer Gemeindeholze mit jedem Köthner gleich zwar bezüglich der Holzweide. Aus dem Holze erfolgen jährlich circa zwei Klafter Holz und ein einhalb Schock Waasen.

Ausser den gewöhnlichen Lasten als Grund, Haussteuer, Brandcassengeld, Gemeindeabgaben, muß von der Stelle an sogenannten Hufegeld a 6 rTr jährlich bezahlt werden.

II. An Rechten und Gerechtigkeiten:

Nichts

III. An vorrätigem baaren Gelde:

Die Witve versichert, dass sie 200 rTr baares Geld habe.

IV. An Kostbarkeiten und Silbergeräte:
Nichts

V. An Vieh

1. 1 Pferd, braune Stute
2. 1 Pferd Fuchswallach
3. 1 schwarzbunte Kuh
4. 1 dito dito
5. 1 dito dito
6. 1 kleines Kalb
7. 2 Faselschweine
8. 2 Gänse
9. 12 Hühner

VI. An vorrätigen Naturalien und Feldfrüchte:

1. 9 Morgen 15 □R Winterfrucht
2. 2 Morgen Bohnen
3. 1 ½ Morgen Kartoffeln
4. 2 Morgen Klee
Das übrige Land ist teils verpachtet und teils wird dasselbe mit Sommerfrucht bestellt.
5. 1 Partie Hafer und Bohnen ungedroschen als Pferdefutter
6. 3 Hbt. Weizen
7. 30 Hbt. Roggen
8. 12 Hbt. Bohnen
9. 36 Hbt. Hafer
10. 6 Hbt. Gerste
11. 3 Hbt. Leinwand
12. 1 Partie Roggen, Hafer, Gerste, und Bohnenstroh nach Meinung der Vormünder a 8 Schock
13. etwa 2 Fuder trockenen Klee
14. eine Partie Brennholz
15. eine Partie Mist
16. 30 Hbt. Kartoffeln
17. die Vitalien von 2 geschlachteten Schweinen, welche zusammen 500 (Pfundzeichen) gewogen haben.

VII. An allerhand Ackergeschirr und zur Viehzucht gehörige Gerätschaften

1. einen Ackerwagen
2. 2 eiserne Eggen
3. 1 Pflug mit Stell.
4. 1 Paar Hintergeschirre
5. 1 Paar Pflugsinken
6. 2 Zäume
7. 1 Leitung
8. 1 Schneidelade
9. 1 Kornmühle
10. 1 Himten
11. 1 Metze
12. 3 hölzerne Schaufeln
13. 3 Siebe
14. 1 Sense
15. Sieb mit Mathaken

16. 5 verschiedene Eimer
17. 5 Flegeln
18. 4 hölzerne Harken
19. 1 Gartenharke
20. 3 Grepen
21. 3 Forken
22. 1 eiserne Schaufel
23. 2 Schuten
24. 3 Kartoffelhaken
25. 1 Breithake
26. 1 Vorghal.
27. 2 eiserne Keile
28. 1 Stallaterne
29. 3 Kutten
30. 2 Zeugleinen
31. 1 Brennetrog
32. 1 Schlachtetisch
33. 1 Bückestubben
34. 1 Waschstubben
35. 8 verschiedene Mollen
36. 1 große Nachfarke
37. 1 Hackebrett
38. 1 Stoßtrog mit Eisen
39. 2 Barten
40. 1 Axt
41. ----
42. 1 Quersäge
43. 1 Handsäge.

VIII. An allerhand Küchengeschirr

1. ein eingemauterter kupferner Kessel
2. 1 kupfernen Kessel
3. 3 mess Kessel
4. 2 eiserne Töpfe
5. 1 Küchenbört
6. 1 Kaffeebrenner
7. 1 Kaffeemühle
8. 1 messingene Fülle
9. 1 Reibe
10. 2 Pfannen
11. 1 Zimmer Lampe
12. 1 dito Hängelampe
13. 1 Kugellampe
14. 12 Paar Tassen
15. 1 Tassenkorb
16. 3 Paar Messer und Gabel
17. 3 dutzend Milchtassen
18. 3 dutzend Milchbretter
19. 1 Milkschrank
20. das erforderliche irdene Geschirr

IX. An Flachs, Garne, Leinen, Drell u. Leinenzeug:

1. 2 drellene Tischlacken
2. 3 Dutzend Handtücher
3. 12 Stiege Leinen
4. 7 Bettüberzüge
5. 12 Kissenanzüge
6. 6 Bettlacken
7. 3 Dutz. Säcke.
8. 40 Stiege reinen Flachs
9. den rauen Flachs von 3 Hbt. Einsaat
10. 2 Dutz. Hemden.

X. An Betten:

1. 4 Stück Oberbetten
2. 4 Stück Unterbetten
3. 4 Stück Pfühle
4. 6 Kissen

XI. An Büchern:

1. 2 Gesangbücher
2. 2 Schulbücher für beide Kinder

XII. An Kleidungsstücken:

1. 2 Röcke
2. 2 Hosen
3. 2 Westen

XIII. An sonstigen Hausgeräth:

1. 1 Lade
2. 2 Koffer
3. 2 Kleiderschränke
4. 4 Bettstellen
5. 11 Backetrog
6. 1 Eßschrank
7. 1 Uhr
8. 1 ..pfer
9. 2 Bänke
10. 4 Brettstühle
11. 3 Spinnstühle
12. 1 Spiegel
13. 1 Pletteisen

XIV. An ausstehenden Forderungen:

Nichts

XV. An vorhandenen Schulden

1. Der Archiv-Rath Kestner zu Hannover erhält noch ein Zehablösung-Capital von 240 rTh Gold
2. der Ackermann Oestern zu Salzetfurth erhält ein Darlehn von 750 rTh Cour.

Summa - 240 rTr Gold u. 750 rTr Cour.

Weiter fand sich zu inventarisieren nichts vor.

Geschehen wie oben

Zur Beglaubigung
Schneermann, Actuar.

In Sachen die Vormundschaft für den von dem weil. Köther Heinrich Christian Wöckener zu Eitzum nachgelassenen minderjährigen Kinder betr. wird den bestallten Vormündern, Wittve Wöckener, Johanne geb. Senkind, und Gastwirth und Köther Gottlieb Brennecke zu Eitzum zu den Händen der ersteren, hieneben Abschrift des Beeidigungs-Protocolles vom 4. März d. J. sowie Abschrift des Inventars vom 4. d. M. unter Wiederanschluß des überreichten Erbveertrages vom 8. Januar d. J. nach dem davon beglaubigte Abschrift zu den Acten genommen, hieneben mitgetheilt und wird zur Anerkennung des Inventars, sowie zur Regulirung der Sache Termin auf den 10t. d. M. Juni Morgens 10 Uhr angesetzt, wozu die Vormünder bei einer Ordnungsstrafe von 1 rTr für Jeden hiedurch geladen worden.

Elze, den 14. Mai 1868
Königliches Amtsgericht

Postnuirt Eitzum den 22. Mai 1868
Kehne
Gerichts...

Streit um die Theilung des Erbes von Heinrich Wöckener aus Eitzum

Beschreibung: Die nachfolgend transcribierte Urkunde lag in zwei Originalen in leicht unterschiedlichen Fassungen vor. Die vollständige Urkunde besteht aus vier Papierbögen mit insgesamt sechzehn Seiten. Beim zweiten Exemplar ist der äußere Bogen nicht mehr vorhanden oder aber niemals dabei gewesen.

Letzteres wird dadurch nahegelegt, das die beiden Exemplare je ein eingepresstes Siegel nebst Stempelmarke über ein und eine halbe Mark auf der jeweils ersten Seite zeigen. Es fehlen dem unvollständigen Exemplar demzufolge mit dem äußeren Bogen auch die ersten beiden Seiten der vollständigen Urkunde. Auch ist der Text des unvollständigen Exemplares etwas enger geschrieben, denn der an sich gleiche, verbliebene Text reicht bis nur zur Seite elf. Dort laufen auch die Bänder unter einer papiernen Rosette mit dem eingepressten Siegel des „Königl. Preuss. Amts-Gerichts Elze“ zusammen.

Das Text im vollständige Exemplar endet auf Seite fünfzehn, dort befindet sich auch eine Rosette ist in blauer Farbe bestempelt, man kann in der Umschrift das Wort ELZE undeutlich erkennen. Auf Seite 16 wird die Ausfertigung an die Witwe Wöckener adressiert und es ist dort auch die Kostenrechnung angegeben.

Der Text der Urkunde lautet wie folgt:

Geschehen zu Eitzum auf dem Hofe des weil. Köthers Heinrich Wöckener am 1. Februar 1877 vor dem zuständigen königlichen Amtsgerichte Elze.

Gegenwärtig:
Oberamtsrichter Sostmann
Actuar Schneermann

Zur Sache:

Die Wittwe weil. Köthers Heinrich Wöckener geb. Senkind zu Eitzum, Klägerin
wider

ihren Sohn Heinrich Wöckener, ihre Tochter Doretta Wöckener, verehelichte Jagau,
diese im Beistande ihres Vormundes, Gastwirth Brennecke zu Eitzum, Beklagte,
wegen

Erb-Theilung, war durch Bescheid vom 22. v. M. Termin auf heute zum Sühneversuche , sowie zum Grund der Abschätzung des Wöckenerschen Vermögens, falls die Güte in anderer Weise nicht zu erreichen, allhier angesetzt, in welchem Termine erschienen waren:

1. die nachgelassenene Wittve Heinrich Wöckener, Johanne geb. Senkind,
2. deren bereits volljähriger Sohn Heinrich Wöckener,
3. deren noch minderjährige Tochter Dorette Wöckener, verheirathet an Carl Jagau, im Beistande ihres Ehemannes, sowie ihres Vormundes, Gastwirths Gottlieb Brennecke, sämmtlich zu Eitzum wohnhaft;

Außerdem hatten sich mit eingefunden als Schätzer:

4. der Achtsmann August Gesemann aus Gronau,
5. der Achtsmann, Hofbesitzer Albert Schwetje zu Sibbesse.

Die Anwesenden hatten sich im Brenneckeschen Krüge eingefunden, mit welchem man sich dann zu dem Wöckenerschen Hofe begab.

Hier angekommen, wurde der Termin eröffnet, dann aber den Anwesenden die notarielle Urkunde vom 8. Februar 1868, Nachtrag zu der Ehestiftung der Wöckenerschen Eheleute, vorgelesen an welche man darauf Versuche anknüpfte, die Beteiligten bezüglich des Nachlasses des weil. Heinrich Wöckener gütlich zu vereinbaren und zwar ohne weitere Schätzung des Nachlasses, weil der Wittve Wöckener nach jener Urkunde gewisse Rechte eingeräumt sind, nach welchen die Ordnung der Theilung gewissermaßen von deren Bestimmung abhängt.

Nach längerer Besprechung der Sache wurde dann auch eine gütliche Vereinbarung der Beteiligten vollständig erreicht, wie die nachfolgende Verhandlung des Näheren angibt.

Die Wittve Wöckener hat nach §2 das gedachten Nachtrages das Recht, den gesamten Nachlaß ihres weil. Ehemanns und namentlich auch die dazu gehörigen Grundstücke, bis dahin zu nutzen, daß ihr Sohn Heinrich das 30. Lebensjahr erreicht hat, dann den Hof vorzugsweise an diesen zu übergeben, die Ablage für das andere Kind zu bestimmen, für sich selbst aber die Leibzucht zu bestimmen.

Die Wittve Wöckener erklärte nun, dass sie auf ihr Recht der Nutznießung des Nachlasses bis zum 30ten Jahre ihres Sohnes Heinrich, zu Gunsten ihrer Kinder, von Ostern d. J. ab, den von ihrem weil. Ehemannes hinterlassenen Kötherhof, belegen zu Eitzum unter No. 53 zwischen Knacksterdt und Menge mit allen Zubehörungen an Gebäuden, Gärten, Ackern, Ländereien, Holzungen, Rechten und Gerechtigkeiten, mit dem vorhandenen Wiese Felde und Haus-Inventar ihrem Sohne Heinrich Wöckener zum alleinigen Besitz und Eigenthum übertragen und abtreten, die Ablage für Ihre Tochter Doretta Wöckener, verehelichte Jagau, aber auch 3000 rT oder 9000 Mark, geschrieben:

neuntausend Mark

und Lieferung einer Natural-Aussteuer, wie solche weiter unten specificirt und vereinbart worden, damit bestimmen, ... sie mit ihrem Sohn ihre Leibzucht bereits vereinbart habe.

Gestützt auf diese vorstehende Erklärung und Bestimmung der Wittve Wöckener, welche von ihren Kindern bestens acceptiert wird, ist nun weiter zwischen den Parteien vereinbart, was folgt:

1. Heinrich Wöckener übernimmt den väterlichen Hof mit Inventar zu Ostern d.h. in dem Zustande, in welchem sich dann alles befinden wird, derselbe übernimmt mit dem Hofe zugleich die darauf ruhenden Lasten und Abgaben, auch alle nach Ostern dieses Jahre noch zur Hebung kommenden Theilungs- und Verkopplungskosten.
Der Hof wird Heinrich Wöckener Schulden- und Hypothekenfrei übergeben, die noch vorhandenen Schulden werden von der Wittve bis zur Stellübergabe von den vorgefundenen ersparten Geldern abgetragen.
2. Heinrich Wöckener verpflichtet sich, die seiner Schwester Dorette, verehelichte Jagau, von der Mutter festgesetzte Ablage von 9000 M in folgende Terminen zu bezahlen:
 - a. zu Michaelis d. J. den Betrag von 3000 Mark.
 - b. zu Michaelis 1879 den Betrag von 3000 Mark.

c. zu Michaelis 1882 den Betrag von 3000 Mark.

und verpflichtet derselbe sich ferner, die beiden zuletzt gedachten 3000 Mark vom 1. October 1878 an mit 4% pro anno zu verzinsen.

Ausserdem verpflichtet sich Heinrich Wöckner, seiner Schwester Dorette bis zu Michaelis d. J. folgende Natural-Aussteuer zu liefern:

- a. 120 Mark statt einer Kuh,
- b. ein eichen Kleiderschrank mit 2 Thüren,
- c. einen tannenen Eßschrank,
- d. ½ Dutzend eschene Rohrsthühle,
- e. ein neues vollständiges zweischläfernes Bette mit tannener Bettstelle,
- f. ein neues einschläfernes Bette ebenfalls mit tannener Bettstelle
- g. die beiden bereits vorhandenen, für die Schwester angefertigten Betten,
- h. ein Spinnrad und Haspel, ...
- i. Hechel und Hechelstuhl, ..moden, Brake.

Ferner erhält die Schwester Dorette von den vorhandenen Sachen:

Alles vorgefundenen Linnen und Drell, leinen und drellenen Sachen, von welchen Gegenständen der Sohn Heinrich nur behält:

1 Dutzend Handtücher, halb Drellen halb Leinen, und drei Stiege Leinen, sowie ein Dutzend Säcke.

Die Tochter Dorette und deren Ehemann, sowie der Vormund Brennecke erkennen die obigen Bestimmungen der Mutter Wittve Wöckener als richtig und zutreffend an, und erklären sich damit ausdrücklich einverstanden, der Ehemann Jagau haftet dafür dem Vormunde und der Obervormundschaft gegenüber persönlich, dass der heutige Contract von seiner noch minderjährigen Ehefrau nicht angefochten wird, indem derselbe dabei die Ueberzeugung ausspricht, dass die Ablage für seine Frau angemessen bestimmt ist, welcher Ueberzeugung die beiden noch mitgegenwärtigen Schätzer beitreten, mit der Erklärung, dass die Ablagen angemessen von der Witwe bestimmt sei, dieselben wiederholten diese Erklärung, nachdem Sie mit ihren Schätzereid verwiesen waren.

3. Der Heinrich Wöckener verpflichtet sich ferner, an seine Mutter lebenslänglich folgende, vertragsmäßig festgestellte, Leibzucht zu verabreichen:
 - a. zur Wohnung die Stube im Wohnhause, vorn an der Diele belegen, welche jedoch der Stellenannehmer bis zu Michaelis d. J. noch mitzubedenken das Recht hat, die über der früheren alten Stube belegene Kammer, den erforderlichen Boden und Kellerraum,
 - b. wöchentlich $\frac{3}{4}$ Pfund Butter,
 - c. das nöthige Brennholz in trockenen Splittern,
 - d. reine Wäsche,
 - e. ein Taschengeld von monatlich 3 Mark,
 - f. jährlich 2 Schock Eier und 2 Schock Käse auf anfordern zu liefern, ...lich aber zu Michaelis und Ostern jedesmal $\frac{1}{2}$ Schaf,
 - g. vom Mitgebrauch das sämtlichen Haus- und Küchengeräts,
 - h. das Stück Gartenland am Backhause, was vom Stallwirte gehörig zu düngen ist,
 - i. jährlich 18 Hbt Roggen 3 Hbt. Weizen, a 50 Pfund schwer,
 - j. jährlich die Hälfte von einem fetten Schweine, was hakenrein 300 Pfund wiegen muß,
 - k. jährlich 4 Malter gute Esskartoffeln,

- l. für einen Himten Leinsaat das gehörig gedüngte und zubereitete Land, das Lein zu säen, und Flachs bis zum Hecheln zu bearbeiten.
Dar Lein hat der Hofwirth zu liefern, erhält aber auch den gewonnenen Samen wieder.
- m. täglich $\frac{1}{2}$ Quartier Milch,
- n. freie anständige Landdüngung
- o. Jährlich $\frac{1}{2}$ Metze gute Kochlinsen und $\frac{1}{2}$ Schock weißen Kohl.

Die Witwe Wöckener ist berechtigt den Hof zu verlassen und ihre Leibzucht an einem anderen Platze zu verzehren.

Der Hofwirth ist in diesem Falle verpflichtet, der Witwe eine Miethe von jährlich 45 Mark in halbjährigen Raten zu bezahlen, ihr statt der freien Feuerung jährlich $3\frac{1}{2}$ Meter Buchen Scheitholz zu liefern; im Uebrigen bleibt die Leibzucht so, wie oben verabredet jedoch muß solche vom Hofe abgeholt werden. Der Mitgebrauch des Hausgeraths fällt dann ohne Entschädigung fort.

Der Stellenannehmer Heinrich Wöckener bestellt für die Ablage seiner Schwester zu 9000 Mark nebst Zinsen, sowie für die Leibzucht seiner Mutter eine Hypothek an der ihm übertragenen, väterlichen Kötherstelle mit Zubehörungen und beantragt, Eintragung dieser Hypothek in das Hypothekenbuch auf seine Kosten.

- 4. Von dem demnächstigen Nachlasse der Witwe Wöckener soll, wie man dieser erbenvertragsmäßig bestimmet wird, die Tochter Dorette deren Bett, was sie ihrem weil Ehemann zugebracht, ihre Handtücher, Hemden und ihr Zeug allein, von dem Leinen $\frac{2}{3}$ erben, während alles Übrige den beiden Kindern zu gleichen Theilen zufallen soll, eventuell treten deren Kinder als Erben in obiger Weise ein.
- 5. Von den noch nach Berichtigung der Schulden, bleibenden ausstehenden Forderungen zu 900 Mark, welche von der Wittwe in der Gronauer Sparkasse belegt, erhalten die beiden Wöckenerschen Kinder und die Wittve Wöckener Jeder den 3t. Theil mit 300 Mark.
Die Wöckenerschen Kinder erklären hiebei, daß sie an ihre Mutter wegen der ihr zugestandenem Benutzung des Nachlasses ihres weil. Ehemanns weiter keine Ansprüche mehr haben und erkennen an, dass ihre Mutter die Ueberschüsse aus der Nutzung zur Abtragung von Schulden verwandt habe.
- 6. Die heutigen Kosten, einschließlich der dieses Vertrages, werden von der Witwe Wöckener, dem Heinrich Wöckener und der Ehefrau Jagau zu gleichen Theilen getragen.
- 7. Vormund Brennecke bittet, zu obigen Verträge die obervormundschaftliche Genehmigung zu ertheilen, welchem Antrage die Dorette Wöckener beiträt.
- 8. Die Witve Wöckener bezahlt zu Ostern d. J. an ihren Sohn Heinrich den Betrag von 120 M, welche Summe eine Erbschaft von 75 M nebst Zinsen repräsentiert, welche 75 Mark der Heinrich Wöckener von seinem weil. Großvater mütterlicherseits, Senkind zu Eime geerbt und welche Summe die Wittve gehoben hat.

Vorgelesen, genehmigt ist zu obigen Verträge die oben vormundschaftliche Genehmigung nach untersuchter Sache und nach nochmaliger Anhörung der beiden Schätzer ertheilt worden.

Beglaubigt
gez. Sostmann Schneermann

Der vorstehende Contract wird für die Wittve Wöckener, Johanne geb. Senkind zu Eitzum in ...chender Form ausgefertigt und ist die für die ihr zugesicherte Leibzucht bestellte Hypothek in das Hypothekenbuch für Eitzum, Buchbezirk 4, Abtheilung I, Band II Seite 187 Folium 53 No. 1a eingetragen worden.

Eine gleiche Ausfertigung erhielt Dorette Wöckener, jetzt verehelichte Carl Jagau zu Eitzum mit der Bescheinigung, dass die Hypothek für ihre Abfindung wie eben bemerkt sub No. 1b eingetragen ist.

Elze den 3. Februar 1877.
Königliches Grundbuchamt I
??asten Schneermann.

Papiersiegel

Ausfertigung für die Wittve weil. Köthers Heinrich Wöckener, Johanne geb. Senkind zu Eitzum.

No 4 a/b/c.

Contract	6 M	- 8
Reisekosten und Diäten	33 M	- 8
Stempel	9 M	- 8
Copialien 4 fach	4 M	
Einschreibungsgebühr	1 M	- 8
Sa.	53 M	- 8
Davon 1/3 mit	17 M	67 8
..	- M	50
	18 M	17 8

Sestiniert, den 10t April 1877

Bonewald
Gerichts...